

Das nachstehende Urteil des Königl. Landgerichts I in Berlin wird hiermit Namens der Firma Braun & Schneider, Verlagsbuchhandlung in München, bekannt gemacht.

Mainz, 29. Juli 1913

Der Bevollmächtigte der Firma Braun & Schneider
Dr. Fuld, Justizrat,
Rechtsanwalt in Mainz.

380.108.13/10.

Verkündet
am 28. Mai 1913
gez. Refr. Rosenfeld
als Gerichtsschreiber.

Im Namen des Königs!

In Sachen

der Firma Braun & Schneider, Verlagsbuchhandlung in München, Klägerin,
gegen

den Verlagsbuchhändler Iwan Rothgießer in Berlin SW. 68, Schützenstraße 68,
Beklagten,

hat die 21. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts I in Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 1913 unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Geheimen Justizrats Rieße, des Landrichters Dr. Mode und des Amtsrichters Dr. Schubart für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Vertreibung folgender Abbildungen mit Text von Wilhelm Busch zu unterlassen:
Die kleinen Honigdiebe, Der Hahnenkampf, Affe und Schusterjunge, Die Fliege, Der neidische Handwerksbursche, Better Franz auf dem Esel.
2. Die Einziehung und Vernichtung der widerrechtlich hergestellten und verbreiteten Exemplare der in dem Verlage erschienenen Schriftwerke: Wilhelm Busch „Ein galantes Abenteuer“ S. 17—22, S. 34—41; „Liebesabenteuer des Jeremias Pechvogel“ S. 33—40; „Die Schneider-Ballade“ S. 19—24; „Das Teufelswirthshaus“ S. 7—15, S. 24—30 und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen wird angeordnet.
3. Der Beklagte wird verurteilt, bei Meidung einer fiskalischen Strafe für jeden Zuwiderhandlungsfall es zu unterlassen, in dem Buch „Wilhelm Busch, Die Schneider-Ballade“, Humoresken zu veröffentlichen, die nicht von Wilhelm Busch verfaßt sind.
4. Die Klägerin wird ermächtigt, die Urteilsformel zu Nr. 3 auf Kosten des Beklagten im Börsenblatt für den Buchhandel bekannt zu machen.
5. Die bisherigen Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte zu $\frac{1}{2}$. Wegen des Restes bleibt die Entscheidung dem Schlussurteil vorbehalten.

gez. Rieße.

Mode.

Dr. Schubart.

Ausgefertigt: Berlin, den 30. Mai 1913

L. S. gez. Weber,
Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts I.

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Berlin, den 9. Juni 1913

L. S. gez. Kraemer,
Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts I,
Zivilkammer 21.

Vorstehendes Urteil hat die Rechtskraft erlangt.
Berlin, den 18. Juli 1913

L. S. gez. Rübbus,
Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts I,
Zivilkammer 21.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Dr. Fuld, Justizrat,
Rechtsanwalt in Mainz.